



Landratsamt
Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH
Hofweinzier 20
94327 Bogen

Straubing, 06.06.2017

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf dem Grundstück Fl. Nr. 632, Gemarkung Bogenberg durch den Wiederaufbau nach Brand und Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten in geänderter Form durch die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen

Anlagen

Antragsunterlagen (bitte beachten: nur ein gestempeltes Exemplar – Unterlagen werden gesondert zugesandt)

Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma AL Geflügelprotein Produktion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten durch den Wiederaufbau nach Brand auf dem Grundstück Fl. Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.06.2017 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 10.11.2016
 - Übersichtslageplan, M 1 : 25.000
 - Übersichtslageplan: An- und Abfahrtswege, M 1 : 5000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1000
 - Eingabeplan: Lageplan, M 1 : 1000, Plannummer E 19
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Flotation
 - Betriebs- und Verfahrensbeschreibung allgemein
 - Produktionsanlage / Fleischentfettung (Haarslev Industries):
Eingabeplan, M 1 : 100, Pläne 1 – 4
Fließbild
Beschreibung
 - Produktionsanlage / Vakuumtrockner
Verfahrensbeschreibung
 - Dampfkesselanlage
Prüfbericht des TÜV Süd vom 11.10.2016, IS-ESK1-MUC/wap/tm

- Beschreibung zum Antrag zur Montage, Installation und Betrieb
Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers
Beschreibung der Gasfeuerungsanlage
Beschreibung der Aufstellung
Beschreibung des unabsperbaren Abgas-Wasservorwärmers Fabrik Nr.: 1180559
Beschreibung des unabsperbaren Abgas-Wasservorwärmers Fabrik Nr.: 1932F1S
Beschreibung der Gasversorgung für den Dampfkessel
Zeichnungs-Nr.:062345.2
Zeichnung Kesselkörper Zeichnungs-Nr.: 104731
Zeichnung ECO Zeichnungs-Nr.: 089398.2
Diverse weitere Zeichnungen
Prüfbericht TÜV Nord- Elektrische Steuerung einer Druckanlage vom 12.01.2016
Zertifikat CE 0045
Stromlaufpläne
Lageplan, M 1 : 1000
- Produktionsanlage / Kühltürme
Beschreibung
 - Heizung / Lüftung / Sanitär
Eingabeplanung, Dachaufsicht- Bauteil 11, M 1 : 100
Ausführungsplanung Fa. Lausser, BA 11 Nachströmöffnungen – Schalldaten,
M 1 : 100
 - Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage
 - Funktion: Torsteuerung und Entlüftung für Räume mit Absaugung über Biofilter
 - Gehandhabte Stoffe: Gefahrstoffkataster
 - Beschreibung der Hygienemaßnahmen
 - Darstellung Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Darstellung Bereich Brandschutz
 - Darstellung Bereich Abfall
 - Bauordnungsrechtliche Unterlagen
Eingabeplan, Grundriss EG, M 1 : 50, Plan Nr. E 01
Eingabeplan, Grundriss EG, Bereiche Donautal und AL Geflügelprotein Produktion
Bogen GmbH, M 1 : 50, Plan Nr. E 01a
Eingabeplan, Schnitt A-A, M 1 : 50, Plan Nr. E 02
Eingabeplan, Schnitt B-B, M 1 : 50, Plan Nr. E 03
Eingabeplan, Ansichten, M 1 : 100, Plan Nr. E 04
Eingabeplan, Grundriss Zwischengeschoß, M 1 : 50, Plan Nr. E 05
 - Übersicht Bauteile mit Sozialräumen, M 1 : 2000
 - Darstellung Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Gutachten für den Bereich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Energienutzung, Anlagensicherheit / Störfallverordnung erst. durch den TÜV Süd Industrie Service, Berichts Nr. F 16 / 215 – IMG vom 26.09.2016
 - Gutachten für den Bereich Anlagensicherheit erstellt durch den TÜV Süd Industrie Service, IS-AN1-MUC / sal vom 25.10.2016
 - Screening Papier zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erstellt durch den TÜV Süd Industrie Service, IS-US3-STG / kw vom 16.11.2016

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Maximale Produktionsleistung:

6,25 t/h

150 t/d

Betriebszeiten:

3-schichtig von Montag 6.00 Uhr bis Samstag 6.00 Uhr

Anlagenteile:

- Fleischbunker
- Zerkleinerer
- Koagulator
- Vorlaustank
- 3-Phasen-Dekanter 1
- 3-Phasen-Dekanter 2
- Schwingsieb
- Separator Speise Tank
- Polierseparator
- Vakuumtrockner
- Absiebung
- Mehl Elevatoren
- Vermahlung
- Absiebung
- Mehl-Silos
- Vakuumkondensator
- Leimwassertanks
- Fetttanks

1. Luftreinhaltung

1.1 Emissionsminderung

Die anfallenden Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenem System über eine Vakuumschussanlage direkt von der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten in den ebenfalls geschlossenen Fleischbunker zu fördern.

Prozessanlagen, einschließlich der Lager, sind in geschlossenen Räumen unterzubringen.

Die Tore sind mit einer Torsteuerung auszustatten, die die Lüftungsanlage in ihrer Leistung entsprechend regelt. Die Räume sind im Unterdruck zu halten.

Die Tore dürfen nur zum Ein- und Ausfahren geöffnet werden.

Die entstehenden geruchsbeladenen Abgase der Prozessanlagen sind vollständig zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung (Biofilter) der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zuzuführen.

Sämtliche Roh- und Zwischenprodukte sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern. Eine offene Lagerung ist nicht zulässig.

Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden.

Die Schlachtnebenprodukte sind in gekühlten Räumen bei einer Lufttemperatur von maximal 5 °C zu lagern.

Die Entladung von tierischen Nebenprodukten hat in geschlossenem System zu erfolgen.

Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Behältnissen, Verarbeitungsaggregaten und Räumen sowie Verschleiß- und Ersatzteile sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Im Hinblick auf die pulverförmig vorliegenden Endprodukte (Mehle) ist darauf zu achten, dass gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft ihr Umschlag nicht zu Staubablagerungen im Außenbereich führt.

1.2 Allgemein

Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

Die vorgenannten geforderten Betriebsaufzeichnungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

2. **Lärmschutz**

Die durch den Betrieb der Fa. AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) die nachfolgend aufgeführten (tagsüber und nachts gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA Lärm jeweils um 10 dB(A) reduzierten) Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwertanteil Fa. A&L	
Nr.	Bezeichnung		tagsüber	nachts
IO 1	Hofweinzier 2a Fl.-Nr. 284	MD	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2	Dörfling 1a Fl.-Nr. 646	MD	50 dB(A)	35 dB(A)

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr, maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Geräuschemissionen des Kühlturmes dürfen bei bestimmungsgemäßem Vollastbetrieb einen maximalen Schallleistungspegel von 96 dB(A) nicht überschreiten.

Die Geräuschemissionen des Abgaskamins der Dampfkesselanlage dürfen bei bestimmungsgemäßem Volllastbetrieb einen maximalen Schalleistungspegel von 87 dB(A) nicht überschreiten.

Bei der Dimensionierung und Ausführung von Schalldämpfern und Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nicht tonhaltig sind.

Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

Spätestens 6 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme der Geflügelproteinproduktion ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der oben angeführten Schalleistungspegel der beiden Hauptgeräuschquellen Kühlturm und Abgaskamin zu erbringen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3. Abfallwirtschaft

Als anlagenspezifische Abfälle bzw. tierische Nebenprodukte fallen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe an. Für diese Stoffe sind die Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) angegeben.

Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV
02 02 04	Leimwasser	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprung; Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

* gefährliche Abfälle nach AVV

Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, insbesondere unter Beachtung der jeweils maßgeblichen Verordnungen hinsichtlich Zuordnung, Nachweisführung und Entsorgung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

Abfallvermeidung und -minimierung

Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

4. Dampfkesselanlage

1. Beschreibung der Dampfkesselanlage

Aufstellungsort der Anlage:	Kesselhaus, 94327 Bogen, Hofweinzier 20
Herstell-Nr. des Dampferzeugers	122712
Herstellerjahr:	2015
Name und Sitz des Herstellers	Bosch Industriekessel GmbH
Brennstoff	Erdgas
Betriebsart	Dampferzeuger
Zulässiger Betriebsüberdruck	10 bar
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung gemäß TRD 604 Blatt 1	72 Stunden
max. zul. Heißwassertemperatur	184° C
Volumen / Wasserinhalt NW	11,120 m ³ / 8,270 m ³
Feuerungswärmeleistung	4,100 MW

- Die Anlage ist antrags- und bescheidgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren und zu installieren. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Die Auflagenvorschläge des Prüfberichts des TÜV Süd vom 11.10.2016 die Errichtung der Dampfkesselanlage betreffend sind zu beachten.
- Der Dampfkessel ist dabei auf die Einhaltung der im Gutachten des TÜV Süd vom 26.09.2016 unter B/II.2 Nr. 2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen auszulegen.
- Bei der Errichtung sind ausreichend Platz für den eventuell nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung vorzuhalten und auf die korrekte Ausführung der im Gutachten des TÜV Süd vom 26.09.2016 unter B/II.2.Nr. 4 geforderten Messstellen- und einrichtungen zu achten.
- Die Abgasführung ist entsprechend des Gutachtens des TÜV Süd vom 26.09.2016 (B II/3) in einer Höhe von mindestens 19,3 m auszuführen (bezogen auf die Geländehöhe von - 1,2 m). Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

7. Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe und Emissionsminderung

- 7.1 Die Feuerungswärmeleistung des Dampfkessels darf im Dauerbetrieb 4100 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 408,3 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36150 kJ/Nm³.
- 7.2 Als Brennstoff darf nur Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden, welches den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entspricht.

8. Emissionsbegrenzungen

- 8.1 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen aus der Feuerung des Heißwasserkessels beim Einsatz von Erdgas jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub 5 mg/m³
- b) Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, 0,11 g/m³
- d) Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

- 8.2 Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt).

9 Messung und Überwachung

9.1 Messplätze

- 9.1.1 Für die Durchführung der Messungen (s. Auflage 9.3.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

- 9.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

9.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI / DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI / DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

9.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 9.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas des Dampfkessels die Emissionen an

- a. Gesamtstaub
- b. Kohlenmonoxid
- c. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- d. Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid

die in Auflage 8.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

9.3.2 Die in Auflage 9.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Für die Schadstoffkomponenten Gesamtstaub und Schwefeloxide kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen der erstmaligen Emissionsmessung eine wiederkehrende messtechnische Überprüfung entfallen, soweit die festgesetzten Grenzwerte deutlich unterschritten werden und keine wesentlichen Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden, welche eine erneute Überprüfung erforderlich machen könnten. Die Entscheidung hierüber trifft das Landratsamt Straubing-Bogen.

9.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

9.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 9.3.1 erstmalig und nach der Auflage 9.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

9.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür dem Landratsamt Straubing-Bogen bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

10 Allgemeine Anforderungen

10.1 Der Dampfkessel muss sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 10.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Dampfkessels sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.
- 10.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an dem Dampfkessel sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Arbeitsschutz

1. Arbeitsschutz allgemein

- 1.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Arbeitsstätte ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, wobei hier der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Ggf. sind die getroffenen Maßnahmen zu ergänzen bzw. an die Gefährdungssituation anzupassen.
- 1.2 Unterlagen sind zu erstellen und vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

2. Arbeitsstätte

- 2.1 Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. Für Arbeitsräume und sonstige Räume mit Rutschgefahr sind die Vorgaben der DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (ASR A3.4 „Beleuchtung“).
- 2.3 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei der Ausführung einer freien oder technischen Lüftung sind die Anforderungen der ASR A3.6 „Lüftung“ zu beachten.
- 2.4 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 2.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

- 2.6 Auf den Flachdächern besteht für Personen bei der Durchführung von Arbeiten (z.B. Wartung Lüftungstechnische Anlagen, Reinigung Dachoberlichter etc.) eine Absturzgefährdung. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz entsprechend der Rangfolge nach Punkt 4.2 der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu treffen (z.B. Geländer, durchtrittsichere Oberlichter).
- 2.7 Die Fluchtwege sind zu kennzeichnen (ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) und mit einer Sicherheitsbeleuchtung (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“) auszurüsten.
- 2.8 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung sind die auftretenden Expositionen infolge Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
3. Gefahrstoffe
 - 3.1 Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.
 - 3.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
 - 3.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
 - 3.4 Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt und gelagert werden, dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt ausgeschlossen ist. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der TRGS 510 zu berücksichtigen.
4. Maschinen und Anlagen
 - 4.1 Für Maschinen und Anlagen, die in den verschiedenen Produktionsbereichen eingesetzt werden, muss vor der Inbetriebnahme eine Konformitätserklärung vorliegen.
 - 4.2 Für Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. Für regelmäßig zu begehende Bereiche sind fest installierte Bühnen bzw. Laufstege vorzusehen.
Alle Regel- und Absperrorgane, Bedienungs- und Wartungseinrichtungen sowie Mess-, Probennahme- und Schmierstellen sind so zu installieren, dass sie leicht und sicher zugänglich sind.

Wasserrecht

Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Veterinärwesen

1. Hinweise:

1.1 Der **Validierungsbericht des technischen Sachverständigen**, der die Einhaltung aller technischen Spezifikationen und Parameter der vorgesehenen Prozessanforderungen bestätigt, **ist bis spätestens 31.07.2017** der Regierung von Niederbayern – Veterinärwesen SG 54 - vorzulegen.

1.2 Die

- Anforderungen an Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang IV Kapitel I Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Hygiene und Verarbeitung gem. Anhang IV Kapitel II Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Sammlung, Beförderung und Rückverfolgbarkeit gem. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 und 2, Kapitel II, Kapitel III und Kapitel IV Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Aufzeichnungen gemäß Anhang VIII Kapitel IV Abschnitt 1 bis 4 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an die Behandlung tierischer Nebenprodukte nach ihrer Sammlung gem. Anhang IX Kap II Abschnitt 1 und 2 VO (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an die Lagerung von Folgeprodukten gem. Anhang IX Kapitel III Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen gem. Anhang X Kapitel I und Kapitel II Abschnitt 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 142/2011

sind einzuhalten.

1.3 Die Anlage bedarf vor Inbetriebnahme einer Abnahme durch die Regierung von Niederbayern (Art. 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

2. Es sind Eigenkontrollen gem. Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchzuführen.

3. Das HACCP-Konzept gemäß Art. 29 VO (EG) Nr. 1069/2009 ist den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu konkretisieren; weiter sind verantwortliche Personen für den Betrieb vor Ort zu benennen.

4. Es ist zu dulden, dass Vertreter der Regierung von Niederbayern und des Landratsamtes Straubing-Bogen, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft das Grundstück, die Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentlich Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden.

5. Es ist zu dulden, dass die vom Landratsamt Straubing-Bogen mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Grundstück, die Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und Untersuchungen durchführen dürfen. Bei der

Durchführung der Untersuchungen sind die beauftragten Personen zu unterstützen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden.

6. Grundlegende Änderungen, insbesondere Änderungen des Verarbeitungsprozesses oder des eingesetzten Rohmaterials, die die Einrichtung betreffen, sind über das Landratsamt Straubing-Bogen der Regierung von Niederbayern rechtzeitig, d. h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, mitzuteilen.

Gesundheitswesen

Bei Errichtung einer Rückkühlanlage ist die Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 „Rückkühlwerke-Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)“ zu beachten.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 12.620,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 984,15 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert erhoben.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten.

Mit Schreiben vom 10.11.2016 (Eingang am LRA am 29.11.2016) beantragte die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die Wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf dem Grundstück Fl. Nr. 632, Gemarkung Bogenberg durch den Wiederaufbau der Anlage nach Brand und Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten in der geänderten Form.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtungsarbeiten der Dampfkesselanlage beantragt. Dem Antrag konnte mit Bescheid vom 28.12.2016 stattgegeben werden.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Veterinäramt, Gesundheitsamt sowie die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 1 vom 04.01.2017, im Straubinger Tagblatt am 05.01.2017 sowie auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter der Rubrik „Aktuelles“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 16.01.2017 bis zum 15.02.2017 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden Einwendungen vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf den Aspekt Luftreinhaltung, hier insbesondere befürchtete Geruchsbeeinträchtigungen.

Der Erörterungstermin wurde am 06.04.2017 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen durchgeführt.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Die Unterlagen wurden zuletzt am 24.05.2017 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

2. Standort

Die Anlage zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten befindet sich auf dem Gelände der Fa. Donautal und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GI Hutterhof, BAI“, DBI. Nr. 4 und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt- bezogen auf die Annahmehalle der Fa. Donautal- ca. 150 m westlich (MD Hofweinzier) und bezogen auf die Produktionshalle der Fa. Donautal- ca. 370 m östlich (MD Breitenweinzier/Dörfling). Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die St 2139 (Zubringer zur BAB A3) und die St 2125.

3. Anlagen – und Betriebsbeschreibung

Die gesamte Produktionsanlage befindet sich in einem geschlossenen Gebäude, in dem zur Vermeidung von Emissionen ein permanenter Unterdruck (20 Pa) besteht. Das Produktionsgebäude unterliegt einer kontinuierlichen Raumluf tabsaugung. Die benötigte Frischluft wird über Zuluftschächte sichergestellt.

1. Annahme der Rohware aus der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten
Die anfallenden Geflügelschlachtnebenprodukte (Kategorie III) der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten gelangen über eine Vakuumschussanlage und ein Drehsieb direkt in den Fleischbunker (Inhalt ca. 70 t). Die Fleischnebenprodukte kommen frisch an und werden sofort weiterverarbeitet. Eine längere Zwischenlagerung findet nicht statt.
2. Zerkleinerung und Eiweißaufschluss
Vom Fleischbunker gelangen die Fleischnebenprodukte mittels einer Lamellenpumpe zur Zerkleinerung (< 19 mm). Vom Zerkleinerer werden die Fleischnebenprodukte dem Fleisch-Koagulator zugeführt. Im Fleisch-Koagulator wird das Fleisch so aufbereitet, dass das Fett, das Wasser und das Eiweiß bei 90 – 95 °C aufgeschlossen werden. Der Koagulator ist ein geschlossenes Rührsystem, so dass keine Emissionen entstehen. Die Durchsatzmenge beträgt ca. 10 t pro Stunde. Die Trennung der Feststoff- (Grieben), Fett- und Wasserphase erfolgt über einen Drei-Phasen-Dekanter. Die im Fleisch-Koagulator aufgeschlossene Masse gelangt über einen Vorlaufbehälter und zwei Monopumpen (je 5 t/h) in zwei Drei-Phasen-Dekanter. In den Drei-Phasen-Dekanteren werden die Fettphase (ca. 1,5 t/h), die Wasserphase (ca. 4,5 t/h) und die Feststoffphase / Grieben (ca. 4 t/h) voneinander

getrennt. Nach der Fett-, Wasser- und Griebenabtrennung gelangt das Geflügelfett zu einem Schwingsieb und von dort zum Speisetank. Aus dem Speisetank wird es durch eine Monopumpe zum Polierseparator gepumpt, um die restlichen Wasserbestandteile abzutrennen. Nach dem Polieren wird das Fett mit einer Monopumpe den Fettlagertanks zugeführt. Der Wasseranteil (Leimwasser) wird mittels einer Monopumpe in die Leimwassertanks gepumpt und dort bis zur Verladung zwischengelagert. Das ganze System besteht aus einem geschlossenen Tank- und Rohrsystem, welches mit einem Abluftrohr an den Biofilter der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten angeschlossen ist.

3. **Trocknung der Grieben über den Vakuumtrockner zu Geflügelfleischmehl**
Der Griebenanteil (Feststoff) wird über ein geschlossenes Schneckensystem zum Vakuumtrockner gefördert. Das Prinzip der Vakuumtrocknung: Um eine produktschonende und schnelle Trocknung bei niedrigen Temperaturen auch aus tiefen Poren zu erreichen, muss das Spezialgebiet der Trocknungstechnik, die Vakuumtrocknung, herangezogen werden. Das vollständige Produkt wird in den drehenden Vakuumtrockner gegeben. Der Druck wird so lange gesenkt, bis der gesättigte Dampfdruck erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt verdampft das Wasser und wird durch die Vakuumanlage abgeführt, in den meisten Fällen ist die spezifische Wärme von dem zu verdampfenden Produkt wesentlich niedriger als die des Basismaterials. Dieses Material sorgt dafür, dass die Temperatur nur gering oder gar nicht sinkt. Der Druck (das Vakuum) erreicht jede Stelle, so dass die Feuchtigkeit komplett verdampft. Es entsteht eine homogene Trocknung innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums. Der Brüden (ca. 1 – 2 m³/h) wird über die Kondensationsanlage kondensiert und als Wasser mit ca. 30 °C der Kläranlage der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zugeführt. Das bei der Kondensation zurückbleibende Inertgas (ca. 3 – 5 m³/h) wird dem Biofilter der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zugeführt. Bei der Trocknung unter Vakuum entstehen keine Emissionen.
4. **Verladung der Fertigprodukte Geflügelfett, Geflügelfleischmehl und Leimwasser**
Das getrocknete Fleischmehl wird über ein Schleusensystem zunächst zur Absiebung und anschließend mit einem Elevator zur Vermahlungsanlage gefördert. Das so vermahlene Fleischmehl mit einer Korngröße von < 1,5 mm wird über ein geschlossenes Elevator- und Schneckenförderersystem zwei Mehlsilos (je 60 m³, entspricht ca. 24 t) zugeführt. Aus den Mehlsilos wird das Geflügelfleischmehl über geschlossene Schnecken in die Lkws verladen. Da die Verladeluken (500 mm) der Tankauflieger für den Zeitraum der Verladung geöffnet sind, entstehen in diesem Teil der Anlage geringe Emissionen. Das Geflügelfett wird einmal täglich an Kunden verladen. Das Leimwasser wird ebenfalls täglich von der Kläranlage Straubing abgeholt. Bei beiden Verladungen entstehen keine Emissionen. Insgesamt werden ca. 5 m³ Phrasenabluft von Schnecken, Elevatoren und Vorlaufbehälter abgezogen und kondensiert. Das Wasser (ca. 500 l/h) wird der Kläranlage der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zugeführt. Die nicht kondensierbaren Phrasen werden dem Biofilter der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zugeführt. Die Raumluft mit 5-fachen Luftwechsel (ca. 20000 m³/h) wird ebenfalls dem Biofilter der Schlachtereier Donautal Geflügelspezialitäten zugeführt.

Zusätzlich wird am Standort zur Dampfversorgung ein Dampfkessel für den Einsatz von Erdgas errichtet.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten ist eine nach dem Immissionschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.12.1.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.5 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen / Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) - November 2003

2. Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

3. Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 06.04.2017 mit einem Teil der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, dem Antragsteller, den Gutachtern, den Fachstellen und der Genehmigungsbehörde erörtert.

Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.

Von den Einwendern wird befürchtet, dass der bereits vorhandene Biofilter der Fa. Donautal nicht ausreichen wird und es daher zur Zunahme von Geruchsbelästigungen kommen wird.

Die gesamte Produktionsanlage befindet sich in einem geschlossenen Gebäude, indem zur Vermeidung von Emissionen ein permanenter Unterdruck (20 Pa) besteht. Das Produktionsgebäude unterliegt einer kontinuierlichen Raumluf tabsaugung. Die benötigte Frischluft wird über Zuluftschächte sichergestellt. Insgesamt können nur diffuse Emissionen über geöffnete Tore, etc. bei der Ein- und Ausfahrt im Verladebereich entstehen, welche jedoch aufgrund des stetig vorherrschenden Unterdrucks zuverlässig vermieden werden und zu vernachlässigen sind. Ebenfalls können für den Zeitraum der Verladung an den Mehlsilos Emissionen entstehen, da die Verladeluken (500 mm) der Tankauflieger geöffnet sind. Diese Emissionen sind jedoch aufgrund ihrer Art, Ausmaß und Dauer als äußerst gering und nicht erheblich für die Beurteilung des Vorhabens zu bewerten. Insbesondere ist hierbei mit keinen Geruchsbelästigungen zu rechnen, da das Geflügelfleischmehl getrocknet vorliegt.

Die geruchsbeladene Abluft aus den einzelnen Prozessschritten wird dagegen vollständig erfasst und im geschlossenen System zur Reinigung der Biofilteranlage der Donautal Geflügel-spezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG zugeführt. Jene Emissionen, welche nach Reinigung durch den Biofilter noch freigesetzt werden können, wurden bereits im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 04.08.2015 mit berücksichtigt und beurteilt. Im besagten Genehmigungsverfahren der Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG wurde nach umfassender Prüfung bereits festgestellt, dass einschließlich des geplanten Betriebs der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten nicht mit erheblichen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, welche die Immissionsrichtwerte der GIRL überschreiten.

Da in bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine zusätzlichen relevanten Geruchsemissionen auftreten, ist nicht mit einer Erhöhung der bestehenden Geruchbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu rechnen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen ist somit sichergestellt.

Die vorgebrachte Einwendung zur Thematik Geruch wird zurückgewiesen.

4. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

5. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss gem. § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Im vorliegenden Fall ist dies aufgrund der dort gelagerten Art und Menge der verwendeten und gelagerten Stoffe nicht erforderlich.

6. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorliegen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.8.2 i. V. m. 1.1.1 zuzüglich 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Huber
Regierungsrätin